

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 14/2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.01.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel festgelegten Restriktionszonen und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2017 (GVBl. Schl.-H. S. 8), und von § 56 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), werden die in der **Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.01.2017** (Bekanntmachung Nr. 01/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) festgelegten Restriktionszonen – **Sperrbezirk** und **Beobachtungsgebiet** nach § 55 GeflPestSchV – und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen **aufgehoben**. Die Aufhebung wird mit Beginn des Tages wirksam, der auf ihre Bekanntmachung folgt.

Begründung

In der Stadt **Brunsbüttel** im Kreis Dithmarschen wurde am 29.12.2016 die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt. Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhüten, wurden in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.01.2017 (Bekanntmachung Nr. 01/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) um den Fundort des verendeten Wildvogels ein Sperrbezirk nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV und ein Beobachtungsgebiet nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV auch in Gemeinden im Kreis Steinburg festgelegt. Im Kreis Steinburg erstreckten sich der **Sperrbezirk** auf die Gemeinden **Büttel** und **Kudensee** und das **Beobachtungsgebiet** auf die Gemeinden **Aebtissinwisch, Brokdorf, Dammfleth, Ecklak, Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf** und **Sankt Margarethen**.

Seit dem Erlass der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.01.2017 ist in keiner der Restriktionszonen um den Fundort des verendeten Wildvogels in der Stadt Brunsbüttel neuerlich eine Infektion von Wildgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus amtlich festgestellt worden. Die in der Allgemeinverfügung vom 03.01.2017 festgelegten Restriktionszonen und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen konnten daher unter Wahrung der Belange der Tierseuchenbekämpfung aufgehoben werden.

Hinweis

Ungeachtet der Aufhebung von Restriktionszonen und Schutzmaßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung ist das aviäre Influenzavirus in der Wildvogelpopulation in Schleswig-Holstein noch immer verbreitet. Die Halter von Geflügel im Kreis Steinburg bleiben deshalb verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Geflügelpest nicht in ihre Bestände eingeschleppt wird. Verbindliche Anforderungen für Geflügelhaltungen ergeben sich im Einzelnen aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden

Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016);

- [Tierseuchenrechtlichen Verfügung des Kreises Steinburg vom 09.11.2016](#) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Restriktionszonen und von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 16.02.2017

In Vertretung



Dr. Seppmann
1.Stellvertreter des Landrates